

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 22. September 2022

Jahrgang 2022, Nr. 37

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		251	Bekanntmachung des vorhabenbezogenes Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ – Satzungsbeschluß- Gemeinde Hüllhorst	229	
247	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	227	252	Bekanntmachung über die Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst	230
248	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	227			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>			
249	Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über die 3. Änderungssatzung vom 08.09.2022 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008	227	253	Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastungserteilung	230
250	Bekanntmachungsordnung der Stadt Bad Oeynhausen Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge Obdachlose und Spätaussiedler	229			

247

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

248

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 38	Redaktionsschluss	29.09.2022	Ausgabe	06.10.2022
Nr. 39	Redaktionsschluss	13.10.2022	Ausgabe	20.10.2022
Nr. 40	Redaktionsschluss	27.10.2022	Ausgabe	03.11.2022
Nr. 41	Redaktionsschluss	17.11.2022	Ausgabe	24.11.2022

249

Bekanntmachung **3. Änderungssatzung vom 08.09.2022 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008** **Bad Oeynhausen, den 31.08.2022**

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2021 (GV NRW S. 726), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung vom 07.09.2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 beschlossen:

3. Änderungssatzung vom 08.09.2022 **zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen** **vom 18.12.2008**

Artikel 1

Die Paragraphen werden wie folgt geändert:

§ 6
Gebührenpflichtige Person

(1) Gebührenpflichtige Person ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten von Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

§ 7
Fälligkeit

(2) Die gebührenpflichtige Person hat Anspruch auf eine Quittung.

Artikel 2

Die Anlage „Gebührentarif“ zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 wird um folgendes gelöscht:

6. ERSATZ FÜR VERLORENE ODER UNBRAUCHBAR GEWORDENE HUNDESTEUERMARKEN	3,00
---	-------------

Artikel 3

Die Anlage „Gebührentarif“ zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 wird um folgendes ergänzt bzw. geändert:

6. ERTEILUNG EINER STEUERLICHEN UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG	10,00
---	--------------

18 EINSICHTNAHME UND ÜBERLASSUNG VON BAUAKTEN

⇒ Einsichtnahme in Hausakten inkl.

Prüfung der Berechtigung für den ersten Vorgang (Aktenzeichen)	15,00
je weiteres Aktenzeichen	5,00

⇒ Leihweise Überlassung von Hausakten inkl.

Prüfung der Berechtigung für den ersten Vorgang (Aktenzeichen)	25,00
je weiteres Aktenzeichen	5,00

⇒ Übersendung der Akten zuzüglich Portokosten

5,00

⇒ Abgabe kompletter Hausakten in digitaler Form auf Daten-Stick, per Mail oder als Download inkl. Prüfung der Berechtigung

Hausakten mit bis zu 100 Seiten, je Vorgang	40,00
Hausakten mit 101 bis 300 Seiten, je Vorgang	60,00
Hausakten mit mehr als 300 Seiten, je Vorgang	80,00

⇒ Individuell zusammengestellte Fotokopien aus Hausakten zusätzlich zur Gebühr für die Akteneinsicht
bis zum Format DIN A 3

für die ersten 10 Seiten für jede Seite	1,00
ab der 11. Seite für jede Seite	0,50
Kopien im Format größer als DIN A 3 je Plot	10,00

⇒ Individuell zusammengestellte Auszüge aus digitalen Akten zusätzlich zur Gebühr für die Akteneinsicht

für bis zu 20 Seiten	10,00
ab der 21. Seite für jede Seite	0,50

Artikel 4

§ 10
Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die 3. Änderungssatzung ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 08.09.2022 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 08.09.2022

Lars Bökenkröger
Bürgermeister

Bekanntmachungsordnung Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge Obdachlose und Spätaussiedler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW 1994 S. 666), der §§ 1,2,4 und 6 der Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV.NRW. 2003 S. 93) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 07.09.2022 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte (im Folgenden Satzung genannt) beschlossen:

4. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 i.d.F. vom 01.06.2022

Artikel 1

§ 1 Pkt. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Als Unterkünfte werden folgende Gebäude genutzt:

- Königstraße 105
- Mindener Straße 4 a – i
- Britensiedlung (s. Anlage 1 zur Satzung)
- Bergkirchener Straße 465
- Dr.-Klevinghaus-Straße 15
- Zum Goldkreuz 1
- Bergkirchener Straße 254 (Turnhalle als temporäre Notunterkunft)

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.09.2022 tritt am 01.10.2022 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 15.09.2022 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 i.d.F. vom 01.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 15.09.2022

Bökenkröger
Bürgermeister

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ -Satzungsbeschluss-

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 22.09.2022 bis 29.09.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 12.09.2022

Der Bürgermeister
Michael Kasche

252

Bekanntmachung
über die Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung über die Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst wird im vollen Wortlaut vom 22.09.2022 bis 29.09.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausghängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 12.09.2022

Der Bürgermeister
Michael Kasche

253

Bekanntmachung
**des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“
über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastungserteilung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ hat in ihrer Sitzung am 08.12.2021 beschlossen, den Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 782.642,89 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 5.031,82 € mit 1.677,27 € der allgemeinen Rücklage und mit 3.354,55 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen und dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 18.02.2022

Zweckverband „Erholungsbereich Große Aue“
Gez Dr. Vieker
Der Verbandsvorsteher